



A Planzeichnung, M 1:1000 Grundlage: Digitale Flurkarte

B Festsetzungen

- Grenzen**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung innerhalb des Baugebietes (Nutzungsabgrenzung)
 - 1.3 Verbindliche Parzellengrenzen (WA 1 + 2)
- Art der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Sondergebiet, das der Erholung dient - Campingplatz und Ferienhäuser gemäß §10 BauNVO
Eine Dauerwohnnutzung ist ausgeschlossen.
 - Bereich 1, zulässig sind:
Ferienunterkünfte in Form von Tinyhäusern bis zu einer Grundfläche von je max. 50 m², gesamt 5 Stk., sowie Wellness-Sauna-Gebäude bis max. 35 m², gesamt 1 Stk. (Baufenster I, II), Lagerräume und Verkaufsraum (Baufenster III), Sanitäranlagen (Baufenster IV), PKW-Parkplätze
 - Bereich 2, zulässig sind:
Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen
PKW-Parkplätze
 - 2.2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.
 - 2.3 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 3.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für den Bereich SO Camp 1 0,3 bzw. für den Bereich SO Camp 2 0,2 festgesetzt. Für das Allgemeine Wohngebiet gilt als maximale GRZ 0,4 und die Grundfläche je Gebäude darf maximal 90 m² betragen.
 - 3.2 Im Bereich WA und im Bereich SO Camp 1 sind maximal 1 Vollgeschoss zugelassen.
- Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen**
 - 4.1 Baugrenze
 - 4.2 Es ist ausschließlich die offene Bauweise zulässig.
 - 4.3 Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
 - 4.4 Es gelten die Abstandsflächen lt. BayBO.
- Baugestaltung Hauptgebäude**
 - 5.1 Fertige Fußbodenoberkante bzw. maximale Gebäudeoberkante
 - Bereich SO Camp 1:
Die fertige Fußbodenoberkante der Erdgeschosse (FOK) wird mit maximal 1,20 m über bestehender natürlicher Geländeoberkante festgelegt.
 - Bereich WA 1:
Die Gebäudeoberkanten werden je Parzelle wie folgt maximal festgelegt:
Parzelle 1 444,30 m.ü.NN Parzelle 5 444,50 m.ü.NN
Parzelle 2 444,60 m.ü.NN Parzelle 6 444,20 m.ü.NN
Parzelle 3 444,70 m.ü.NN Parzelle 7 443,70 m.ü.NN
Parzelle 4 444,60 m.ü.NN Parzelle 8 443,50 m.ü.NN
 - Bereich WA 2:
Die FOK wird mit mindestens 1,30 m unter der zugehörigen Verkehrsflächenanschnittshöhe festgelegt.
Bemessungspunkt ist jeweils die Oberkante der Fahrbahndecke in der Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstücks in der Mitte der Fahrbahn.
Bei Eckgrundstücken beziehen sich die angegebenen Bezugshöhen auf die längste Straßenbegrenzungslinie.

- Verkehrsflächen**
 - 8.1 Öffentliche Verkehrsfläche.
Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße. Die Tragfähigkeit und Ausführung muss für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein.
 - 8.2 Einfahrtsbereich
Zufahrten in den Geltungsbereich sind ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
 - 8.3 Geh- und Radweg
 - 8.4 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige, aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen. Die Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen im Bereich SO Camp 2 dürfen nicht vollversiegelt werden. Wasserdurchlässigen Befestigungen ist der Vorrang einzuräumen.
- Einfriedigungen**
 - 9.1 Einfriedigungen sind nur im allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An Sichtfeldern und Straßeneinmündungen darf die Höhe nicht mehr als 0,80 m über der Oberkante des Bordsteins der Straße betragen.
 - 9.2 Die Errichtung von Zaunsockeln ist nicht zulässig. Zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mindestens 12 cm einzuhalten. Der Zaunverlauf ist dem Gelände anzupassen.
 - 9.3 Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichte Zaunelemente als Einfriedigung sind nicht zulässig. Als Einfriedigung sind ausschließlich Holz- und Metallzäune zugelassen. Sie dürfen nicht blickdicht sein. Zulässig sind Rahmenwände innerhalb der Baugrenze als Sichtschutzwände an Terrassen und als gestalterische Elemente. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zugelassen.
- Beleuchtung von Straßenraum und Außenanlagen**
 - 10.1 Für die Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden. Die verwendeten Leuchten sind nach oben abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind z.B. LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht einzusetzen, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen.
- Führung von Leitungen**
 - 11.1 Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist ausgeschlossen.
- Grünordnung, Natur und Landschaft**
 - 12.1 Private Grünflächen sind zu bepflanzen mit Arten laut Artenlisten oder alternativ als Rasenfläche anzulegen.
 - 12.2 Zu erhaltende Bäume. Bei Ausfall sind diese in der darauf folgenden Pflanzperiode durch einen standortgerechten Baum lt. Pflanzliste 1 zu ersetzen. Pflanzgröße mind. 16-18 cm Stammumfang als Hochstamm
 - 12.3 Auf den Parzellen 1 - 16 im Bereich WA und den Parzellen I, II und III im Bereich SO Camp 1 zu pflanzende Bäume: In den betroffenen Parzellen ist je angefangener 550 m² Grundstücksfläche ein heimischer und standortgerechter Laubbaum mind. 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort ist nicht verbindlich vorgeschrieben, jedoch muss die Zuordnung zu den jeweiligen Parzellen sowie die Zahl erhalten bleiben. Pflanzqualität und Arten lt. Pflanzliste 1.
 - 12.4 Sonstige zu pflanzende Bäume zur Durchgrünung: An den markierten Standorten ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum mind. 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort kann geringfügig variieren, jedoch ist die räumliche Zuordnung zu erhalten. Pflanzqualität und Arten lt. Pflanzliste 2.
 - 12.5 Eingrünung mit Heckenpflanzung
Herstellung: Die entsprechenden dargestellten Bereiche sind mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Es sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" lt. Artenliste zu verwenden. Die Hecke ist mit mind. 5 verschiedenen Arten der Pflanzliste auszuführen.
Pflege: Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.
 - 12.6 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. "Schottergärten" und Kunstrasenflächen sind entsprechend Art. 7 BayBO nicht zulässig.
 - 12.7 Artenliste
Pflanzliste 1
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m.Db., StU 16-18 cm
Amelanchier arborea 'Robin Hill' Baum-Felsenbirne
Acer campestre 'Elsrijk' Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Alnus x spaethii Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche
Carpinus betulus 'Lucas' Säulen-Hainbuche 'Lucas'
Corylus colurna Türkische Baumhasel
Gleditsia triacanthos 'Skyline' Gleditsche 'Skyline'
Liquidambar styraciflua 'Worpleston' Amberbaum 'Worpleston'
Ostrya carpinifolia Hopfenbuche
Prunus avium 'Plena' Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt'
Sorbus aria 'Magnifica' Mehlbeere 'Magnifica'
Sorbus intermedia 'Brouwers' Schwedische Mehlbeere 'Brouwers'
Sorbus thuringica 'Fastigiata' Thüringische Mehlbeere
Tilia cordata 'Greenspire' Winter-Linde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Rancho' - Kleinkronige Winter-Linde 'Rancho'
Tilia tomentosa 'Sezeleste' Ungarische Silber-Linde
 - Pflanzliste 2
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m.Db., StU 14-16 cm, gebietsseigen
Acer campestre Feld-Ahorn Prunus avium Vogel-Kirsche
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Sorbus aucuparia Eberesche
Carpinus betulus Hainbuche Sorbus domestica Spierlering
Juglans regia Walnuss Tilia cordata Winter-Linde
Malus sylvestris Holz-Äpfel
 - Pflanzliste 3
Mindestpflanzqualität: v. Str., 3 bis 4 Triebe, 60 bis 100 cm, gebietsseigen
Amelanchier ovalis Gewöhn. Felsenbirne Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Berberis vulgaris Gewöhn. Berberitze Prunus spinosa Schlehe
Cornus mas Kornelkirsche Rhamnus catharticus Kreuzdorn
Cornus sanguinea Roter Hartriegel Rosa canina Hunds-Rose
Corylus avellana Hasel Rosa multiflora Vielblütige Rose
Crataegus monogyna Eingriffel. Weißdorn Sambucus nigra Schw. Holunder
Euonymus europaeus Gewöhn. Pfaffenholz Viburnum lantana W. Schneeball
Ligustrum vulgare Gewöhn. Liguster Viburnum opulus Gewöhn. Schneeball
 - 12.8 Ausdrücklich nicht gepflanzt werden dürfen: Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Thuja und Scheinzypressen oder buntlaubige Gehölze (wie blau, rot, gelb oder weißblaubig).
 - 12.9 Pflege/Unterhaltung: Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.
 - 12.10 Die gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden den im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Eingriffen zugeordnet. Mindestens die Eckpunkte der Ausgleichsfläche sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen, z.B. mit Eichenpflocken.
Auf der Fläche (ca. 3.586 m²) ist die Maßnahme mit dem Entwicklungsziel Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland (mittlere bis alte Ausprägung) (BNT B 432) durchzuführen.
Eine Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der beiliegenden Begründung.
 - 12.11 Im Bestand zu erhaltene Fläche: Flächen für die Landwirtschaft - Wiese
- Werbeanlagen**
 - 7.1 Werbeanlagen sind ausschließlich im Sondergebiet am Ort der Leistung zulässig.
 - 7.2 Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche je Gebäude darf maximal 1,5 m² betragen.
 - 7.3 Elektrische Wechselwerbeanlagen sind ausgeschlossen.
 - 7.4 Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht beleuchtet werden.
 - 7.5 Fahnenmasten sind nicht zulässig.
 - 7.6 Die Errichtung von bis zu 3 Werbepylonen im Geltungsbereich ist zulässig.
- Gestaltung des Geländes**
 - 13.1 Das natürliche Landschaftsrelief ist möglichst zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Die zugelassenen Maximalwerte der Aufschüttungen und Abgrabungen unterscheiden sich je nach Bereich wie folgt:

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz, Regelung des Wasserabflusses**
 - 14.1 Flächen für die Rückhaltung von Oberflächenwasser bzw. Entwässerungsmulden
Ausgestaltung (möglichst naturnah) und Dimensionierung entsprechend Erfordernis im Rahmen der Erschließungsplanung. Gegebenenfalls ist es notwendig, größere Flächenanteile für die Rückhaltung vorzusehen, die Signatur stellt keine quantitative Darstellung dar
 - 14.2 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
 - 14.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser punktuell auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen**
 - 15.1 Das schalltechnische Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 22.13591-b02, vom 30.10.2024, wird als Anlage Bestandteil des Bebauungsplans.
 - In den Anlagen 5 bzw. 6 des Berichts sind die maßgebenden resultierenden Außenlärmpegel dargestellt.
 - Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2018, Teil 1 "Mindestanforderungen" sowie Teil 2 "Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" (Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.) erfüllen:

Anforderungen gem. DIN 4109 (2018)	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. Ä.;	Für Büroräume u. Ä.
gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ in dB	$L_b - 30$	$L_b - 35$

 - Mindestens einzuhalten ist: $R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches.
 - Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R' sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_a zur Grundfläche des Raumes S_G mit dem Korrekturfaktor K_{A1} zu korrigieren.
 - Bei Räumen die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können und die über Fenster belüftet werden, bei denen zur Nachtzeit der Beurteilungspegel außen vor dem Fenster über 45 dB(A) liegt, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, bei denen eine ausreichende, fernsterunabhängige Belüftung (Nennlüftung) der Räume bei geschlossenen Fenstern sichergestellt ist. Die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung ist ebenfalls nach DIN 4109:2018-01 zu bemessen.
 - 15.2 Für die Parzelle 16 im Bereich WA 2 sind die Ausführungen im Schallgutachten zu berücksichtigen.
- C Hinweise / nachrichtliche Übernahme**
 - Grundstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - bestehende Gebäude
 - Höhenlinien Bestandsgelände
 - Parzellengrenze (SO Camp 2) vorgeschlagen
 - Parzellennummer mit ca. Parzellengröße
 - bestehende Freileitung
 - Privatstraße, nur Gestaltungsvorschlag
Die Anlagen zur internen Erschließung des Campingplatzes können entsprechend der konkreten Anforderungen angepasst und auch die Lage verändert werden.
 - Sichtdreieck (Schenkellänge 70 m)
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrhahne erheben. Ebenso dürfen dort genehmigungs- und anzeigeerfreite Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbauplanungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
 - Mindestabstand SO Camp 2 zur Bahnlinie: 40 m (gemäß Kapitel 7.1 Schalltechn. Gutachten)
 - Textliche Hinweise:
 - 1. Bodendenkmalpflege: Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekanntete Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art. 7 und 8 BayDSchG).
 - 2. Verzögerung des Regenwasserabflusses, Versickerung: Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses werden gestalterische Maßnahmen, wie z.B. raue Beläge oder Mulden im Gelände und Dachbegrünungen empfohlen. Nicht verunreinigtes Regenwasser kann zur Rückhaltung und zur Grundwasserneubildung breitflächig über bewachsenen Oberboden versickert werden.
 - 3. Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).

4. Genaue Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Hang- bzw. Schichtwasser kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5. Sollten vorhandenen Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wieder herzustellen beziehungsweise entsprechender Ersatz zu schaffen.

6. Schutz des Oberbodens: Der Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdrichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig.

7. Immissionsschutz:
7.1. Zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Kapitel 3.4 der schalltechnischen Untersuchung ist bezogen auf die WA-Parzellen Nummern 1, 14, 15 und 16 im Rahmen zukünftiger Genehmigungs-Planungen zu berücksichtigen, dass geschützte Außenwohnbereiche auf der zur Bahnlinie abgewandten Gebäudesite vorgesehen werden.

7.2. Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz gem. DIN 4109:2018-01 abzustimmen.

8. Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können bei der planenden Stadt Pegnitz (Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz) zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

D) Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgesetzt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

6. Die Stadt Pegnitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Pegnitz, den

..... (Siegel)
Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:
Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist der vorliegende Planteil sowie die Begründung in Textform.

Pegnitz, den

..... (Siegel)
Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Pegnitz, den

..... (Siegel)
Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

..... (Siegel)
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

E) Begründung (siehe Textteil)
F) Umweltbericht (siehe Textteil)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"Stellplatz für Wohnmobile und kompaktes Wohnen Rosenhof"

Stadt Pegnitz

Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz
Landkreis Bayreuth

VORABZUG

Vorentwurf: 18.11.2024
Entwurf:
Endfassung:

Partnerschaft mit
Dolestr. 2, 92337 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner